Altersvorsorge in der Schweiz : Geschichte der Frauendiskriminierung und das Prinzip uneingeschränkter Solidarität

Autor(en): **Wüthrich, Therese**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik**

Band (Jahr): **23 (2003)**

Heft 44

PDF erstellt am: **28.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-651830

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Therese Wüthrich

Altersvorsorge in der Schweiz

Geschichte der Frauendiskriminierungen und das Prinzip uneingeschränkter Solidarität

Seit Jahren ist in allen westlichen Industrieländern ein intensiver Propagandafeldzug gegen die Altersvorsorgesysteme, die auf dem Solidarprinzip zwischen den Generationen beruhen, im Gange. Die Schweiz ist davon nicht ausgenommen. Eine genauere Analyse lässt sehr schnell erkennen, dass die Altersvorsorge der Frauen auf Grund ihrer gesellschaftlichen und sozialen Stellung und ihrer unterschiedlichen Erwerbslaufbahn von dieser Politik ganz besonders betroffen ist. Diskussionen und Vorschläge rund um die laufende 11. AHV-Revision (Alters- und Hinterlassenenversicherung) zeigen dies ganz deutlich.

Werfen wir vorerst einen Blick auf die Entstehung unseres Altersvorsorgesystems und insbesondere auf die Situation der Frauen in diesem System. Wie in den meisten westeuropäischen Ländern bildete auch in der Schweiz die fortschreitende Industrialisierung zu Beginn des 20. Jahrhunderts den Hintergrund für die Notwendigkeit, gesellschaftliche und staatliche Sozialversicherungen einzurichten und zu institutionalisieren. Folgenschwer waren die Auswirkungen der industrialisierten Arbeits- und Produktionsweisen für die sozialen Gemeinschaften („Generationenfamilie"): Sie brachen weitgehend auseinander. Breite Bevölkerungsschichten waren in der Folge von tiefer und sich ausbreitender Armut betroffen. In den meisten westeuropäischen Industrieländern war der englische „Beveridge-Plan"[1] von 1942 mehr oder weniger Vorbild für den Aufbau der Sozialversicherungen: Er sah eine Versicherung für alle Arten von Arbeit in der ganzen Gesellschaft vor. Fürsorgeleistungen wurden als unvereinbar mit der Menschenwürde aufgefasst und sollten durch Versicherungsleistungen ersetzt werden. Mit einem solchen Versicherungssystem war ebenso die Hoffnung verbunden, die Armut vor allem im Alter endgültig zu beseitigen.

Der gesellschaftlichen und staatlichen Organisation sämtlicher sozialer Sicherungssysteme liegt zur Hauptsache der Ansatz des Risikoausgleichs zwischen unterschiedlich starken wirtschaftlichen Gruppen zugrunde. Es sollen aber auch Risiken aufgefangen und ausgeglichen werden können, die mit der Beschäftigungsentwicklung verbunden sind, so zum Beispiel bei konjunkturellen Schwankungen beziehungsweise bei ungleicher wirtschaftlicher Entwicklung. In den westeuropäischen Industrieländern beruht soziale Sicherung zu einem guten Teil auf dem Umlageverfahren des sogenannten „Drei-Generationen-Modells (Generationenvertrag)". Das bedeutet, dass die Erwerbsarbeitstätigen einer bestimmten Zeitspanne mit ihren Beiträgen die Renten derjenigen finanzieren, die in dieser Zeitspanne RentenbezügerInnen sind. Demzufolge werden die heutigen Erwerbsarbeitstätigen bei Erreichen ihres Rentenalters von der derzeitigen jungen,

noch nicht erwerbstätigen Generation durch Beiträge finanziert werden.

Die Finanzierung der sozialen Sicherung durch Umlageverfahren basiert auf dem Solidarausgleich für Kosten, die mit der Erwerbsarbeit verbunden sind und durch die Allgemeinheit getragen werden. Es sind dies primär Kosten der Erwerbslosigkeit, der Einkommenslosigkeit im Alter und der Krankheit. Daraus leitet sich die Erfordernis des Solidarausgleichs ab. Diejenigen, die auf Erwerbsarbeit als Einkommensquelle angewiesen sind, bedürfen des gesellschaftlich organisierten Schutzes für den Fall, dass sie nicht oder nicht mehr für Lohn arbeiten können. Von daher verpflichten sich Erwerbstätige, ihren Beitrag an die notwendigen Kosten für gesellschaftlich organisierte soziale Sicherung zu leisten. Diese wird fast ausschliesslich durch Lohnprozente von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden finanziert. In der Diskussion um die Lastenverteilung zwischen Erwerbstätigen und Arbeitgebern muss unbedingt Klarheit darüber geschaffen werden, dass jeder Lohnprozentanteil, ob er nun der Arbeitnehmer- oder der Arbeitgeberseite zugerechnet wird, im Arbeitsprozess erwirtschaftet wird. Demzufolge ist real auch der Arbeitgeberanteil Lohnbestandteil. Arbeitgeberanteile stellen keine Beiträge aus irgend einer anders gearteten, unternehmensfremden Finanzierungsquelle dar. Jede Reduktion des Arbeitgeberanteils führt in der Konsequenz zu einer Lohnkürzung, was durch die Definition der paritätischen Finanzierung nicht selten verdeckt wird.[2]

Obschon gesellschaftlich organisierte soziale Sicherungssysteme des Wohlfahrtsstaates das Ziel haben, zwischen unterschiedlich starken wirtschaftlichen Gruppen einen Ausgleich herzustellen, hängt bis anhin die Höhe der aus der Altersvorsorge verfügbaren Rente vom Umfang der geleisteten Erwerbsarbeit und von ihrem gesellschaftlichen und monetären Wert ab, wobei die Erwerbsarbeit der Einzelperson oder des Ehepartners die Bemessungsgrundlage abgibt. Für Leistungen an verheiratete Frauen ging der „Beveridge-Plan" davon aus, dass die überwiegende Mehrheit dieser Frauen „mit einer Arbeit beschäftigt sei, welche, wenngleich unbezahlt, lebenswichtig sei, ohne welche die Ehemänner ihre bezahlte Arbeit nicht verrichten könnten und ohne welche die Nation nicht weiterbestehen könnte". Nach dem „Beveridge-Plan" sollten die Hausfrauen im Gegensatz zu allen Versicherten keine Beiträge bezahlen müssen. Dafür sollten die Männerbeiträge höher sein als die Frauenbeiträge, damit auch die Leistungen an die Hausfrauen gedeckt wären. Die Beiträge der Ehemänner sollten den Hausfrauen einen Anspruch auf Mutterschaftsbeihilfen, auf Witwen- und Altersrenten sowie auf eine Ehetrennungsversicherung garantieren. Die Ehetrennungsversicherung ging von einer hälftigen Teilung der Ansprüche aus. Der „Beveridge-Plan" anerkannte die Hausfrauentätigkeit und sah deshalb für verheiratete Frauen bei Trennung oder Scheidung dieselben Ansprüche wie für Witwen vor, das heisst eine vorübergehende Trennungsentschädigung, eine Umschulungsunterstützung sowie Beiträge für Kinder in der Obhut der Frau.[3]

Auch in der Schweiz war der „Beveridge-Plan" zu Beginn der 40er Jahre bekannt, und er verhalf der AHV zum Durchbruch. Wie kommt es nun, dass

die AHV, welche die grösste schweizerische Sozialversicherung ist und auf dem Umlageverfahren beruht, Frauen und Männer ungleich behandelt? Und warum fällt es Frauen und Feministinnen so schwer, frauenpolitisch Gegensteuer zu geben? Liegt der Grund darin, dass die AHV ein Dominanzverhältnis zwischen den Geschlechtern widerspiegelt, das wir in allen Bereichen der sogenannten „öffentlichen" und „privaten" Lebenssphären vorfinden? Der seit 1981 gültige Gleichstellungsartikel in der Bundesverfassung hat diesbezüglich die herkömmliche Ordnung der Lebenssphären nicht verändert. Tatsache ist, dass Faktoren wie unzureichendes und/oder niederes Einkommen, Teilzeitarbeit und/oder Unterbrüche in der Erwerbsarbeitszeit bei der Einführung der AHV im Jahre 1948 nicht angemessen berücksichtigt wurden und folglich auch keine systemischen Instrumente für den Ausgleich geschaffen wurden, was eigentlich der Grundidee der AHV entsprochen hätte. Diese Unterlassungen haben direkte Auswirkungen auf die materielle Vorsorge im Alter. Davon sind in überwiegendem Masse Frauen betroffen, die während einer bestimmten Zeit ihres Lebens Kinder betreuen, Angehörige pflegen oder zur Hauptsache Arbeiten in der eigenen Familie verrichten. Das Sich-Kümmern um andere, das tägliche Versorgen von Menschen in der Familiengemeinschaft konnte bislang mit den herkömmlichen ökonomischen Kategorien nicht erfasst werden.[4] Fazit: Das Leistungssystem des Wohlfahrtsstaates war bis anhin auch in der Schweiz nicht in der Lage, Instrumente zu schaffen, die Einkommensunterschiede und unzureichende und niedrige Einkommen ausgleichen könnten. Im Gegenteil, Unterschiede und Ungleichheiten werden in den wohlfahrtsstaatlichen Sicherungssystemen weiter reproduziert.[5]

AHV: Von den Anfängen bis heute bleiben geschlechtsspezifische Diskriminierungen bestehen

Die kantonalen Gesetze, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts Alters- und Invaliditätsversicherungen einführten, stützten sich unweigerlich auf das traditionelle und kleinbürgerliche Familienmodell. Das Glarner Gesetz von 1916 sah beispielsweise jährliche Beiträge von sechs Franken für Männer wie für Frauen vor. Die Rente lag dann aber für die Männer bei 180 Franken ab 65 Jahren und bis zu 300 Franken ab 69 Jahren, während die Frauen nur 140 bzw. 250 Franken erhielten. Dasselbe galt für die Invalidität: Die maximale Rente betrug hier für Männer 300 Franken und für Frauen 250 Franken.[6]

Nachdem die männlichen Stimmbürger und die Stände (Kantone) 1925 dem Grundsatz für die Schaffung einer staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung zustimmten, dauerte es mehr als zwanzig Jahre, bis am 1. Januar 1948 das AHV-Gesetz in Kraft gesetzt werden konnte. Von Beginn an sah die AHV eine Beitritts- und Beitragsverpflichtung für alle versicherten Personen vor. Demzufolge hatten Nichterwerbstätige ebenso Beitragsleistungen zu erbringen wie alle Erwerbstätigen und Selbständigen. Das Rentenalter wurde am Anfang für Frauen wie für Männer auf 65 Jahre festgelegt. Die Leistungen variieren jedoch stark nach Geschlecht und

Zivilstand. Nur den verheirateten Männern im Rentenalter stand das Recht auf Ehepaarrente zu, und zwar sobald ihre Ehefrau das 60. Altersjahr erreicht hatte. Von Beitragsleistungen für nicht erwerbsarbeitstätige Ehefrauen waren die Ehemänner aber befreit. Die Solidaritätsbeiträge an Ehepaare und Witwen wurde von den Erwerbstätigen erbracht, insbesondere aber von erwerbstätigen ledigen Frauen mit zum Teil sehr kleinen Einkommen. Die AHV sah keine eigene Altersvorsorge für verheiratete erwerbstätige Frauen vor. Zwar wurden ihre Beitragsleistungen in die Berechnung der Ehepaarrente einbezogen, nicht aber ihre Beitragsjahre. Mit anderen Worten: Selbst wenn der individuelle Rentenanspruch einer Ehefrau höher gewesen wäre als die Ehepaarrente ihres Mannes, weil sie länger und mehr einbezahlt hatte als ihr Ehepartner, hatte sie keinerlei Einfluss auf die Höhe der Ehepaarrente. Als Unverheiratete hätte ihr aber die höhere Rente zugestanden. Deutlich nach Geschlecht unterschied von Anfang an die Hinterlassenenrente: Während die Frau nach dem Tod ihres Gatten eine Witwenrente erhielt, bekam der Mann im umgekehrten Fall keine Rente. Frauen und Männer, die im Konkubinat lebten, waren deutlich benachteiligt (sie sind es bis heute), ebenso geschiedene Frauen.

Die Ausgestaltung der AHV widerspiegelte die herrschenden Geschlechterverhältnisse in der patriarchalen Gesellschaft: Alleinstehende Frauen wurden als „quantité négligeable" angesehen. Ohne die Kosten für Lebensbedürfnisse zu berücksichtigen, wurden sie mit minimalen Renten ausgestattet. Ehefrauen wurden dem Mann zugeordnet, was sie in Abhängigkeit brachte. Demgegenüber wurde den Männern die Ernährerrolle übertragen, die durch den Staat ersetzt wurde, falls sie starben. Frauen wollte man(n) nicht zumuten, für ihren Existenzbedarf und denjenigen ihrer Kinder aufzukommen. Aus den bekannten vielfältigen Tatsachen wären sie dazu auch nicht in der Lage gewesen, was teilweise bis heute zutrifft. Folglich waren Rentenauszahlungen stark zivilstandsabhängig. Kurz, man(n) war weit entfernt von Diskussionen und Forderungen, die verlangten, dass den unbezahlten Arbeitsleistungen von Frauen Rechnung zu tragen sei, noch wurde eine andere Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern ins Blickfeld gezogen. Von Anfang an waren also die Leistungen der AHV an die Erwerbsarbeit gekoppelt und an deren gesellschaftlichen und monetären Wert. Ein offensichtlicher Widerspruch zur Idee einer Altersvorsorge, die Ausgleich zwischen unterschiedlich starken wirtschaftlichen Gruppen herstellt und auf Solidarität baut.

Von den neun ersten Revisionen der AHV-Gesetzgebung waren nur einzelne für die Situation der Frauen relevant. Zwar nahm in den 50er Jahren die Diskussion über die Solidarität zwischen Mann und Frau im Rahmen der AHV-Revisionen breiten Raum ein. Die jahrelange Diskussion führte aber kaum zu greifbaren Resultaten. Mit der 4. Revision (1957) wurde das Rentenalter für erwerbstätige unverheiratete Frauen von 65 auf 63 Jahre und 1964 um ein weiteres Jahr auf 62 herabgesetzt. Einerseits argumentierte der Bundesrat in stereotyper Weise, dass die physischen Kräfte von Frauen früher nachliessen und sie daher oft gezwungen seien, ihre Erwerbstätigkeit

frühzeitig zu reduzieren oder aufzugeben. Andererseits sahen darin die Kämpferinnen für eine allgemeine Besserstellung der Frauen in der Altersvorsorge nur einen Vorwand des Parlamentes, das nicht gewillt war, auf ihre Forderungen einzutreten, und das an der Norm der ökonomischen Unselbständigkeit der Ehefrau festhielt. Mit der 8. Revision (1975) wurde verheirateten Frauen das Recht zugestanden, auf Antrag die direkte Auszahlung der halben Ehepaarrente zu erlangen. Gleichzeitig wurde der Anspruch auf eine Witwenrente ein erstes Mal eingeschränkt: Frauen ohne Kinder müssen mindestens 45 Jahre alt sein (bisher 40 Jahre) und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sein.

Mit den ersten AHV-Revisionen wurden somit Ungleichheiten zumindest abgeschwächt, keinesfalls aber aufgehoben. Demgegenüber brachte die 10. AHV-Revision (1997) einen Meilenstein in der jahrelangen Diskussion um die Besserstellung der Frauen in der Altersvorsorge. Zweifellos hatten das Frauenstimm- und Wahlrecht (1971), die Annahme des Gleichstellungsartikels in der Bundesverfassung (1981) und das neue Eherecht (1988) Einfluss auf diese Revision. Als wichtigste Veränderung gilt die gesplittete Ehepaarrente und die Einführung einer zivilstandsunabhängigen Gutschrift für Erziehungs- und Betreuungsarbeit. Im Sinne einer individuellen Rente erhält die Ehefrau nun ihre eigene Altersrente ausbezahlt. Sie wird auf der Basis der eigenen Beitragsdauer, ihres Erwerbseinkommens vor und gegebenenfalls nach der Ehe und zur Hälfte des gemeinsamen Einkommens beider Partner während der Dauer der Ehe sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschrift berechnet. Dennoch fällt für viele Ehefrauen ihre Rente kleiner aus als diejenige ihres Ehepartners. Tatsache bleibt, dass Frauenerwerbseinkommen in der Regel nach wie vor tiefer sind. Mit dieser Revision wird erstmals eine Witwerrente eingeführt, allerdings für Witwer mit Kindern unter 18 Jahren. Zudem werden geschiedene Frauen, wenn deren ehemaliger Ehemann stirbt, den Witwen gleichgestellt, vorausgesetzt die Ehe hat mindestens zehn Jahre gedauert. Die 10. AHV-Revision beinhaltet aber gleichzeitig die schrittweise Heraufsetzung des Frauenrentenalters auf 64 Jahre bis 2005 als Folge der bundesrätlichen Forderung nach Kostenneutralität. Dieser Punkt gab Anlass zu grossen Kontroversen innerhalb der Frauenbewegung. Die einen erachteten die Erhöhung des Rentenalters zwar als hohen, aber in Kauf zu nehmenden Preis für Rentensplitting und Betreuungsbonus. Für die anderen war sie eine inakzeptable Massnahme, die einmal mehr von den Frauen verlangte, dass sie für die Kosten der Gleichstellung aufkommen.

Auswirkungen neoliberaler Politik

Nach dem (umstrittenen) Schritt der 10. AHV-Revision auf dem Weg zur Gleichberechtigung in der Altersvorsorge schlägt das Pendel mit der laufenden 11. AHV-Revision gleich wieder in die andere Richtung aus. Gemäss Botschaft des Bundesrates soll mit dieser Revision zur Hauptsache das finanzielle Fortbestehen der AHV gesichert werden: 1.2 Milliarden Fran-

ken sollen gespart werden, bei genauerem Hinsehen zum überwiegenden Teil auf Kosten der Frauen. So soll das Frauenrentenalter bis ins Jahr 2009 auf 65 Jahre erhöht und damit an das Rentenalter der Männer angeglichen werden. Mit dieser Massnahme sollen 422 Millionen Franken eingespart werden, wovon alle Frauen betroffen sind. Für die Angleichung muss das Gleichstellungsargument herhalten, was in diesem Fall nichts anderes heisst als: Anpassung an den schlechteren Standard. Die Tatsache, dass Frauen immer noch die Hauptverantwortung für die alltägliche unbezahlte Haus- und Betreuungsarbeit tragen und gesamtgesellschaftlich mehr Arbeitsleistung erbringen, wird mit dem erneuten Heraufsetzen des Frauenrentenalters nicht berücksichtigt.

Zudem steht die Flexibilisierung des Rentenalters zur Diskussion. Für Frauen wie Männer soll der Vorbezug einer gekürzten „normalen" Altersrente ab 62 Jahren möglich gemacht werden. Zusätzlich kann ab dem 59. Altersjahr eine halbe Rente bezogen werden. Die jährlichen Mehrkosten für diese Massnahme sind mit rund 400 Millionen Franken veranschlagt – das ist ziemlich genau der Betrag, der durch die Erhöhung des Frauenrentenalters eingespart werden kann. Für die Kürzung der vorbezogenen Renten gilt: Je später die Rente vorbezogen wird, desto geringer ist der jährliche Kürzungssatz. Bei tiefem Einkommen fällt die Kürzung geringer aus als bei hohen Einkommen. Frühzeitig in den Ruhestand getretene Personen, die nicht mehr erwerbstätig sind, bezahlen keine Beiträge mehr, der entsprechende Beitragsausfall wird aber voll in die Rentenkürzung einberechnet. Bei dieser Flexibilisierungsdiskussion stellt sich die Frage, ob Menschen mit tiefen Einkommen, zu ihnen gehören vor allem Frauen, sich den vorzeitigen Ruhestand mit den vorgesehenen Rentenkürzungen überhaupt leisten können. Eine Flexibilisierung des Rentenalters, die das Prinzip des Ausgleichs zwischen wirtschaftlich schwächeren und wirtschaftlich stärkeren Gruppen aufgibt, muss grundsätzlich bekämpft und abgelehnt werden.

Für die Geschlechterfrage ist ein weiterer Punkt relevant: die Kürzung der Ansprüche auf Witwenrente, wie sie die bundesrätliche Botschaft zur 11. AHV-Revision vorsieht. Mit dieser Massnahme sollen weitere 786 Millionen Franken eingespart werden, wiederum zu Lasten von Frauen. Die Regelung für Witwen soll derjenigen für Witwer angepasst werden. Im allgemeinen sollen Witwen nur noch einen Rentenanspruch haben, solange sie Kinder unter 18 Jahren zu betreuen haben. Von der Restriktion ausgenommen werden Witwen, die bereits 50 Jahre alt oder älter sind, wenn ihr jüngstes Kind das 18. Altersjahr vollendet. Übergangsregelungen für Härtefälle sind vorgesehen. Einen Rentenanspruch haben auch Verwitwete, die ein erwachsenes behindertes Kind betreuen. Eine teilweise oder völlige Abschaffung der Witwenrente ist jedoch in der aktuellen gesellschaftlichen Realität abzulehnen. Auf jeden Fall bedürfte sie sehr langer Übergangsfristen – im Prinzip so lange, bis Frauen und Männer auf dem Arbeitsmarkt tatsächlich gleichgestellt sind und dieselben Möglichkeiten haben, eigenständig ihre Existenz zu sichern. Vor allem aber sind zivilstandsunabhängi-

ge Lösungen zu suchen, etwa in Richtung einer Rente für all jene Personen, die – ob unverheiratet, verwitwet oder geschieden – allein für eine Familie aufkommen müssen.[7]

Abschliessende Bemerkungen

Während das Solidarprinzip zwischen den Generationen bis heute unbestritten bleibt, wird dasjenige der Universalität, des Ausgleichs zwischen wirtschaftlich stärkeren und wirtschaftlich schwächeren Gruppen, inzwischen stark in Frage gestellt. Bereits im Jahre 1995 nämlich interpretierte der Bundesrat den im Verfassungsartikel zur AHV festgeschriebenen Volkswillen dahingehend neu, dass der Existenzbedarf der Rentnerinnen und Rentner fortan nicht mehr allein durch die AHV, sondern gesamthaft durch das 1972 mit einem eigenen Verfassungsartikel eingeführte „Drei-Säulen-System" (inklusive Ergänzungsleistungen) gedeckt werden müsse. Von dieser Neuinterpretation des verfassungsmässigen Existenzsicherungsanspruchs sind Frauen und Männer im Alter unterschiedlich betroffen: Aktuellen Statistiken zufolge ist nur eine von zwei Frauen in der „Zweiten Säule" gemäss BVG versichert (BVG = Gesetz zur Beruflichen Vorsorge); nur gut ein Drittel (36.9 Prozent) der BVG-Versicherten sind weiblichen Geschlechts. Gemäss Bundesverfassung soll jedoch gerade die berufliche Vorsorge nach BVG zusammen mit der AHV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Noch weniger Frauen verfügen über eine „Dritte Säule" (private Vorsorge). Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die Hälfte der Frauen im Ruhestand eine ungenügende Altersvorsorge haben werden.

Besonders beunruhigend ist, dass mit dem Einbezug der Ergänzungsleistungen (EL) in den Existenzdeckungsanspruch nach dem Bedarfsprinzip eine artfremde „Vierte Säule" in die ansonsten nach dem allgemeinen Versicherungsprinzip funktionierende AHV eingefügt wurde. Anders als Versicherungsleistungen, bei denen sich der Anspruch direkt aus Recht und Beitragszahlungen einerseits und dem Eintritt ins Rentenalter andererseits ableitet, sind Ergänzungsleistungen vergleichbar mit der Sozialhilfe; d.h. sie sind einer Bedarfsklausel unterstellt und werden aus allgemeinen öffentlichen Mitteln finanziert. Zwar besteht ein klarer Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen; der individuelle Anspruch leitet sich aber nicht aus der Verfassung ab, sondern aus dem Gesetz. Die Grundidee der AHV wird auf diese Weise unterlaufen, und zwar abermals zuungunsten der Frauen. Gemäss Statistik sind von allen EL-BezügerInnen im Rentenalter drei Viertel Frauen. 8 Prozent aller Männer, die im Jahr 2000 eine Rente bezogen, beanspruchten zusätzlich Ergänzungsleistungen, gegenüber 13 Prozent der Frauen. Weit mehr Frauen sind also auf diese bedarfsabhängigen Leistungen angewiesen und kommen nicht in den Genuss einer existenzsichernden Altersvorsorge, wie sie die AHV gemäss Verfassungsauftrag zu leisten hätte.

Was in der Diskussion um AHV-Revision und Kosten der Altersvorsorge fast immer ausser Acht gelassen wird, ist die „private" Haus- und Familienarbeit, die das Funktionieren des sogenannten „öffentlichen" Bereichs überhaupt erst ermöglicht. Gemäss Bundesamt für Statistik widmeten die Frauen im Jahre 1995 durchschnittlich 23.4 Stunden pro Woche der Haus- und Betreuungsarbeit, die Männer aber gerade 10.1 Stunden.[8] Der Wert der in der Schweiz gesamthaft unbezahlt geleisteten Arbeit wird für jenes Jahr auf 214'235 Millionen Franken berechnet, mithin auf 57.9 Prozent des Bruttoinlandprodukts.[9] Der Anteil der Frauen daran beträgt 141'260 Millionen Franken, also zwei Drittel. Am meisten fällt dabei die unbezahlte Haus- und Betreuungsarbeit ins Gewicht, sie beläuft sich wertmässig auf 43.6 Prozent des BIP. Solche Berechnungen belegen die ungeheure Leistung der Frauen zugunsten der Gesellschaft – und die enormen Einsparungen, die die Volkswirtschaft auf dem Rücken der Frauen realisieren kann. Diese unabdingbaren gesellschaftlichen Leistungen in der AHV-Gesetzgebung insbesondere bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen ist das Gebot der Stunde!

Die Einrichtung der AHV basiert auf dem Grundgedanken, dass Fürsorgeleistungen unvereinbar mit der Menschenwürde und daher durch Versicherungsleistungen zu ersetzen sind, und dass die Armut im Alter, selbstverständlich auch bei den Frauen, endgültig zu beseitigen ist. Dies gilt nach wie vor und ist aktueller denn je. Die Forderung nach Altersrenten, die ein menschenwürdiges Leben und die Existenzbasis der Frauen im Alter sichern, muss leitendes Prinzip sein. Frauen, die ein Leben lang gearbeitet haben und in unserer Gesellschaft in der Regel schlecht, unter- oder überhaupt nicht bezahlt werden, und die mit ihren immensen Leistungen, oft kaum sichtbar, zum Wohle der Gemeinschaft im engeren wie im weiteren Sinne beitragen, haben ein Recht auf Teilhabe am Wohlstand einer reichen Gesellschaft. Wohlstand ist nicht einer bestimmten Bevölkerungsgruppe vorbehalten. Wohlstand wird in erster Linie im gesellschaftlichen Arbeitsprozess erarbeitet. Von daher muss die private, äusserst ungleiche Aneignung der Produktivitätsgewinne radikal in Frage gestellt werden. Der geschaffene Mehrwert, namentlich die Produktivitätsgewinne sind in die Lohnsumme einzurechnen.

Es muss am Prinzip einer universellen Sozialversicherung festgehalten werden, die uneingeschränkt auf gegenseitiger Solidarität beruht und die existenziellen Bedürfnisse auch derjenigen deckt, die den wirtschaftlich schwächeren Gruppen angehören. Keinesfalls dürfen Altersrenten einer Bedarfsklausel unterstellt werden. Dies würde den Graben zwischen den Geschlechtern weiter vertiefen: Ein Versicherungssystem mit Rechtsanspruch auf Leistungen, von denen vor allem Männer in komfortablen finanziellen Verhältnissen profitieren würden, wogegen Frauen von einem Fürsorgesystem abhängig würden, dessen Leistungen beliebig wieder abgebaut werden könnten, ist klar abzulehnen.

Anmerkungen

1 Genannt nach William Beveridge (1879-1963), britischer Nationalökonom und Statistiker. Er amtierte 1942 als Unterzeichner des „Report on Social Insurance and Allied Services" (Beveridge Plan), ein Kommissionsauftrag verschiedener englischer Ministerien und Regierungsstellen.
2 vgl. Christen (2001, 5ff).
3 vgl. Baumann/Lauterburg (1995).
4 vgl. Madörin (2001).
5 vgl. Talos/Rossmann (1992).
6 vgl. Berenstein (1995, 63; 72).
7 Derartige Lösungen sind z.B. aus nordischen Ländern bekannt, vgl. FemCo-Broschüre (2001, 26).
8 Auf dem Weg zur Gleichstellung? Bern: Bundesamt für Statistik BfS (1997).
9 Unbezahlt, aber trotzdem Arbeit. Bern: Bundesamt für Statistik BfS (1999).

Literatur

Baumann, Katerina / Lauterburg, Margareta, 1995: AHV: Welche Gleichstellung? In: Basler Zeitung, Magazin, 14. Januar

Berenstein, Alexandre, 1995: La construction de l'Etat social en Suisse. In: Fragnière, Jean-Pierre (éd.), Repenser la sécurité sociale. Réalités sociales, 63-73, Lausanne

Christen, Christian, 2001: Privatisierung der Altersicherung. Gefährliche Illusionen über den Reichtum für alle. In: Sozialistische Zeitung, Köln (http://www.soz-plus.de)

FemCo, 2001: „Zukunft der AHV – Perspektiven aus feministischer Sicht", Diskussionsbeiträge der FemCo-Debatte vom 2. Dezember 2000 in Bern, Lausanne

FemCo, Arbeitsgruppe AHV/Sozialversicherungen, 2002: „L'AVS, reflet des rapports sociaux de sexe?" In: Aspects de la sécurité sociale, Nr. 1, 9-15, FEAS, Lausanne

FemCo, Arbeitsgruppe AHV/Sozialversicherungen, 2002: „Die AHV – Spiegel der Geschlechterverhältnisse?", dt. Übersetzung von „L'AVS, reflet des rapports sociaux de sexe?"

Harribey, Jean-Marie, 2003: Le discours libéral sur les retraites oscille entre sophismes et apories. Bordeaux (http://harribey.montesquieu.u-bordeaux.fr)

Jobin, Claire, 1995: La discrimination sexuelle, Lausanne (Ed. d'en Bas)

Luchsinger, Christine, 1995: Solidarität, Selbständigkeit, Bedürftigkeit. Der schwierige Weg zu einer Gleichberechtigung der Geschlechter in der AHV, 1939-1980. Zürich

Madörin, Mascha, 2000: Care Economy – ein blinder Fleck der Wirtschaftstheorie. In: Widerspruch Heft 40, 41-45. Zürich

Talos, Emmerich / Rossmann, Bruno, 1992: Materielle Sicherung im Wohlfahrtsstaat. Am Beispiel der Pensions- und Arbeitslosenversicherung. In: Talos, Emmerich (Hg.): Der geforderte Wohlfahrtsstaat. Wien